



DATENSCHUTZGESETZE IM VERGLEICH Österreich (DSG 2000) versus Deutschland (BDSG)

Whitepaper

Gemeinsamkeiten und Unterschiede – was gilt es im Rahmen
einer Auftragsdatenverarbeitung zu beachten

AdOrga Solutions

Autor: Regina Mühlich

Kontakt: consulting@adorgasolutions.de

Datenschutzgesetze im Vergleich: Deutschland – Österreich **Ein großer Unterschied?**

Das Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) regelt den Schutz personenbezogener Daten in Österreich. Es setzte die Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie) mit seinem Inkrafttreten zum 1. Januar 2000 in nationales Recht um und wurde 2005 grundlegend novelliert. Die zuständige Datenschutzkommission wurde 2014 durch die Datenschutzbehörde abgelöst.

Wie in Deutschland regeln auch in Österreich die Bundesländer bzw. die Landesverwaltungen den Datenschutz.

Sowohl Österreich als auch Deutschland sprechen in ihren Richtlinien und Gesetzen von „personenbezogenen Daten“. Die Definition von Betroffenen ist allerdings unterschiedlich und damit der wahrscheinlich größte Unterschied zwischen beiden nationalen Datenschutzgesetzen:

Das BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) schützt gemäß § 3 (1) personenbezogene Daten natürlicher Personen (Betroffene): „Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.“

Das DSG 2000 ist hier allgemeiner und weiter gefasst: § 4 Pkt. 3. spricht von der „verschiedene[n] natürliche[n] oder juristische[n] Person oder Personengemeinschaft“. Betroffene können demnach nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen und Personengemeinschaften sein.

Ein weiterer großer Unterschied besteht – neben der unterschiedlichen Definition des Betroffenen - in der betrieblichen Zuständigkeit bzw. der Verantwortlichkeit: Das DSG 2000 sieht, wie die Gesetzgebung einiger anderer EU-Länder auch, keine Bestellung eines (betrieblichen) Datenschutzbeauftragten vor. Über die Einhaltung des Datenschutzes wacht die österreichische Datenschutzbehörde. Für die praktische Umsetzung der Datenschutzrichtlinien geht das DSG 2000 davon aus, dass grundsätzlich jedes Verfahren, bei dem personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden, meldepflichtig (§ 17 DSG 2000) ist. Die österreichische Datenschutzbehörde führt hierzu ein öffentlich zugängliches Register. Über ein Online-Portal kann jeder Datenverarbeiter sein Verfahren entsprechend melden.

Die Datenübermittlung richtet sich nach § 12 f DSG 2000. Datenexporte in die EU bzw. in das EWR-Ausland unterliegen, ähnlich wie in Deutschland, keiner zusätzlichen Beschränkung und sind ebenso nicht genehmigungspflichtig. Dagegen besteht bei der Datenübermittlung in Drittländer grundsätzlich eine Genehmigungspflicht laut §§ 12, 13 DSG 2000.

Die Rechte des Betroffenen sind nahezu identisch. In Deutschland ist der Betroffene zusätzlich zu benachrichtigen, Österreich verfügt dagegen über ein detaillierteres Auskunftsrecht.

Außerdem unterscheiden sich die Begrifflichkeiten zur Datensicherheit: das BDSG spricht von „Technischen und Organisatorischen Maßnahmen“ (§ 9 BDSG nebst Anlage), das DSG 2000 im § 14 von „Datensicherheitsmaßnahmen“. Die grundsätzliche Zwecksetzung in beiden Datenschutzgesetzen stimmt jedoch überein.

Zusammenfassung:

Der Unterschied zwischen den beiden nationalen Gesetzen ist eher klein. Generell kann konstatiert werden, dass BDSG und DSG 2000 mehr Gemeinsamkeiten denn Unterschiede aufweisen. Das DSG 2000 gibt sich in seinen Formulierungen detaillierter und konkreter. Jedoch handelt es sich beim BDSG lediglich um ein Auffanggesetz, welches hinter den geltenden Spezialgesetzen zurücksteht. Diese vorrangigen Gesetze können den Datenschutz ausweiten oder ihn zugunsten anderer Interessen einschränken. So genießen beispielsweise Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder, aber auch Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen, Vorrang vor dem BDSG.

Fazit:

Der Datenschutz macht keinen Halt vor Ländergrenzen. Es existieren teilweise erhebliche Unterschiede in der Ausgestaltung der Datenschutzgesetze und den rechtlichen Anforderungen in den einzelnen Ländern.

International tätige Unternehmen müssen sich mit den Anforderungen der verschiedenen Mitgliedsstaaten der EU-Länder auseinandersetzen. Solange die Datenschutz-Grundverordnung nicht umgesetzt ist, sind Unternehmen verpflichtet, die einzelnen länderspezifischen Anforderungen einzuhalten. Was in einem Land nicht gemeldet werden muss, ist in einem anderen EU-Land meldepflichtig – was in einem Land (unter bestimmten Umständen) erlaubt ist, kann in einem anderen Land nicht gestattet sein. Daher gilt: Augen auf beim Datenschutz – nicht nur, sondern auch im Ausland.

Links:

[EU-Datenschutzrichtlinie](#)

[DSG 2000](#)

[Meldung einer Datenverarbeitung](#)

* Hinweis: Der Übersichtlichkeit wegen werden im Folgenden nur die männlichen Formen verwendet.

© Copyright 2015 Regina Mühlich, AdOrga Solutions | E-Mail: consulting@adogasolutions.de

Dieses Dokument ist auf dem Stand des ersten Tages der Veröffentlichung und kann von Regina Mühlich jederzeit geändert werden.

Die Informationen in diesem Dokument sind ohne jegliche Garantie, ausdrücklich oder implizit, einschließlich ohne Gewährleistung der Eignung für einen bestimmten Zweck.